

Karteikarten 1 bis 34

Lektion 1: Delikte gegen das Leben

Übersicht und Systematik	1
Der Totschlag, § 212	2
Aufbau des § 211	3
Restriktive Auslegung des § 211 / Mordmerkmale..	4
Tatbezogene Mordmerkmale.....	5
Täterbezogene Mordmerkmale 1).....	6
Täterbezogene Mordmerkmale 2).....	7
Mordmerkmale und Tatbeteiligung.....	8
Tötung auf Verlangen, § 216.....	9
Suizid und Teilnahme.....	10
Sterbehilfe.....	11
Aussetzung, § 221	12

Lektion 2: Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit

Übersicht und Systematik	13
Körperverletzung, § 223.....	14
Gefährliche Körperverletzung, § 224	15
Schwere Körperverletzung, § 226.....	16
Körperverletzung mit Todesfolge, § 227.....	17
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225.....	18

Lektion 3: Delikte gegen die persönliche Freiheit

Übersicht / Aufbau § 239.....	20
Probleme / Definitionen § 239.....	21
Aufbau des § 240.....	22
§ 240: Gewaltbegriff.....	23
§ 240: Die Drohung - 1.....	24
§ 240: Die Drohung - 2/ Verwerflichkeitsprüfung..	25
Aufbau des § 239a.....	26
§ 239a: Tatbestandsstruktur und Definitionen.....	27
§ 239a: Zweipersonenverhältnis / § 239b.....	28

Lektion 4: Der Hausfriedensbruch, § 123

§ 123: Aufbau und Tatobjekte.....	29
§ 123: Tathandlungen.....	30

Lektion 5: Beleidigungsdelikte

Rechtsgutsträger und Überblick.....	31
Verleumdung, § 187.....	32
Üble Nachrede, § 186.....	33
Beleidigung, § 185.....	34

Karteikarten 35 bis 62

Lektion 6: Urkundsdelikte

Überblick und Systematik.....	35
Aufbau des § 267.....	36
§ 267: Urkundsbegriff: Definition.....	37
§ 267: Urkundsbegriff: Sonderfälle.....	38
§ 267: Tathandlung: § 267 I Var. 1 und Var. 2	39
§ 267: Tathandlung: § 267 I Var. 3 /subjektiver Tatbestand / Konkurrenzen.....	40
Urkundenunterdrückung, § 274 I Nr. 1.....	41

Lektion 7: Aussagedelikte

Überblick und Systematik.....	42
Geschütztes Rechtsgut / Falschheit der Aussage.....	43
Falsche uneidliche Aussage, § 153.....	44
Meineid, § 154.....	45

Lektion 8: Delikte gegen die Rechtspflege

Falsche Verdächtigung, § 164.....	46
Strafvereitelung, § 258.....	47
Vortäuschen einer Straftat, § 145d.....	48

Lektion 9: Brandstiftungsdelikte

Überblick und Systematik.....	49
Brandstiftung, § 306.....	50

Schwere Brandstiftung, § 306a	51
Aufbau des § 306b.....	52
Definitionen und Probleme der §§ 306b, 306c.....	53

Lektion 10: Straßenverkehrsdelikte

Überblick und Systematik.....	54
Aufbau der § 316 und § 315c.....	55
Definitionen und Probleme des § 316.....	56
Definitionen und Probleme des § 315c.....	57
Aufbau des § 315b.....	58
Definitionen und Probleme des § 315b.....	59
Aufbau des § 142.....	60
Definitionen und Probleme des § 142.....	61

Lektion 11: Unterlassene Hilfeleistung

Die unterlassene Hilfeleistung, § 323c.....	62
---	----

Lektorat: Alexander Heinze

Lektion 1: Delikte gegen das Leben: Täterbezogene Mordmerkmale, § 211 II 1. und 3. Gruppe

I) Definieren Sie „Verdeckungsabsicht“!

II) Definieren Sie „Ermöglichungsabsicht“!

III) Definieren Sie „Mordlust“!

IV) Definieren Sie „zur Befriedigung des Geschlechtstrieb“!

Literatur: Verdeckungs- und Ermöglichungsabsicht: *Fischer* § 211 Rn. 62 ff.;
LPK-Kindhäuser § 211 Rn. 29 ff.;
Mordlust: *Fischer* § 211 Rn. 8; LPK-Kindhäuser § 211 Rn. 9;
Befriedigung des Geschlechtstrieb: *Fischer* § 211 Rn. 9; LPK-Kindhäuser § 211 Rn. 10.

Delikte gegen das Leben: Täterbezogene Mordmerkmale, § 211 II 1. und 3. Gruppe

I) In Verdeckungsabsicht (§ 211 II 3. Gruppe) handelt der Täter, wenn er die Tötungshandlung vornimmt, um (dolus directus 1. Grades) eine **andere Straftat** des Täters oder eines Dritten zu verdecken. Die Verdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder außerstrafrechtlichen Verfehlungen reicht nicht aus (z.B. Tötung der Geliebten zur Verdeckung des Ehebruches). Eine Verdeckung der Tat gerade **gegenüber den Strafverfolgungsbehörden** ist nach h.M. natürlich ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich. Es genügt vielmehr auch die Absicht des Täters, durch die Tötungshandlung außerstrafrechtliche Konsequenzen der anderen Straftat zu vermeiden (z.B. Tötung eines Zeugen, um einen Diebstahl gegenüber dem Bestohlenen zu verdecken).

II) In Ermöglichungsabsicht (§ 211 II 3. Gruppe) handelt der Täter, wenn er die Tötungshandlung vornimmt, um (dolus directus 1. Grades) die andere **Straftat** (vergl. I)) zu ermöglichen. Nicht erforderlich ist, dass der Tod des Opfers notwendiges Mittel zur Begehung der Tat ist. Ausreichend ist vielmehr auch, wenn der Täter glaubt, durch die zum Tod führende Handlung die andere Straftat schneller oder leichter begehen zu können. Es reicht also, wenn er nicht zwingend den Tod des Opfers, sondern schon die Tötungshandlung als solche als geeignetes Tatmittel betrachtet.

III) Aus Mordlust (§ 211 II 1. Gruppe) tötet, wem es darauf ankommt, einen anderen Menschen sterben zu sehen. Exemplarisch ist das Töten zum Zeitvertreib, aus Angeberei oder zum „sportlichem Vergnügen“. Entscheidend ist der fehlende, in der Person des Opfers oder der Tatsituation liegende Anlass zur Tötung, die Austauschbarkeit des Opfers.

IV) Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (§ 211 II 1. Gruppe) tötet, wer sich durch den Tötungsakt selbst oder an der Leiche geschlechtlich zu befriedigen sucht oder den Tod des Opfers bei einer Vergewaltigung billigend in Kauf nimmt. Die Tötung einer Person, um anschließend mit einer dritten Person ungestört geschlechtlich verkehren zu können, ist nicht ausreichend.

Lektion 2: Delikte gegen die Körperliche Unversehrtheit: § 231

- I) Nennen Sie das Prüfungsschema zu § 231!**
- II) Definieren Sie „Schlägerei“ und „von mehreren verübter Angriff“!**
- III) Wann liegt eine Beteiligung an einer Schlägerei / einem von mehreren verübten Angriff vor? Wann ist diese Beteiligung strafbar?**
- IV) Welche Rolle nimmt der Eintritt des Todes oder der schweren Körperverletzung in der Tatbestandsstruktur des § 231 ein?**

Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit: § 231

I) Prüfungsschema

I) Objektiver Tatbestand

- 1) Vorliegen einer Schlägerei / eines von mehreren verübten Angriffs
- 2) Beteiligung des Täters hieran

II) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. Beteiligung an Angriff / Schlägerei

III) Objektive Bedingung der Strafbarkeit:

- 1) Tod / Schwere Körperverletzung (§ 226) eines Menschen
- 2) unmittelbare Verursachung von Tod / Verletzung durch die Schlägerei

IV) Rechtswidrigkeit

V) Schuld

II) Eine Schlägerei ist ein tätlicher Streit von mindestens 3 Personen mit wechselseitig begangenen Körperverletzungen, auch wenn einer von ihnen ohne Schuld (§ 231 II) oder in Notwehr, die sich nicht auf bloße Schutzwehr beschränkt, handelt. Ein **von mehreren verübter Angriff** ist das unmittelbar gegen den Körper eines anderen zielende, feindliche Verhalten von mindestens 2 Personen.

III) Die Beteiligung ist im untechnische Sinne (also nicht als Teilnahme i.S.v. §§ 26, 27) zu verstehen. Ausreichend ist eine Anwesenheit am Tatort und ein physischer oder psychischer Beitrag zu der Schlägerei / dem Angriff. **Strafbar** ist gem. § 231 II aber nur derjenige Beteiligte, der **vorwerfbar** an der Schlägerei / dem Angriff mitwirkt, also etwa nicht der sich lediglich verteidigende Angegriffene. Auf die Strafbarkeit gem. § 231 hat es keinen Einfluss, ob einzelne, während der Schlägerei / dem Angriff begangene Verletzungshandlungen (z.B. gem. § 32) gerechtfertigt sind. Entscheidend für § 231 ist alleine die Vorwerfbarkeit der Beteiligung.

IV) Der Eintritt des Todes oder der schweren Körperverletzung kann sowohl bei Beteiligten der Schlägerei / des Angriffs als auch bei Unbeteiligten (z.B. Zuschauern) hervorgerufen werden und ist eine **objektive Bedingung der Strafbarkeit**. D.h. weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Täters müssen sich auf diese schweren Folge erstrecken, erforderlich ist nur ein ursächlicher Zusammenhang mit der Schlägerei / dem Angriff.

Lektion 9: Brandstiftungsdelikte: § 306

§ 306 wird nach folgendem Prüfungsschema geprüft:

I) Objektiver Tatbestand:

1) Tatobjekt: fremde, in § 306 I Nr. 1 - 6 aufgezählte Sache

2) Tathandlung: In Brand setzen **oder** Zerstören durch Brandlegung

II) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. Tatobjekt und Tathandlung

III) Rechtswidrigkeit (Einwilligung des Eigentümers möglich)

IV) Schuld

I) Definieren Sie die Tatobjekte des § 306 I Nr. 1!

II) Definieren Sie die Tathandlung „Inbrandsetzen“!

III) Definieren Sie durch Brandlegung (ganz oder teilweise) „zerstören“!

Literatur: *Fischer* § 306 Rn. 3 - 17; *LPK-Kindhäuser* § 306 Rn. 2 - 12.

Brandstiftungsdelikte: § 306

I) **Gebäude** (§ 306 I Nr. 1) ist ein zumindest teilweise umschlossener Raum der dem Aufenthalt von Menschen dienen kann und der eine statische Festigkeit aufweist, die dem Bauwerk Dauerhaftigkeit verleiht. Eine **Hütte** ist ein Gebäude minderer Festigkeit und Größe.

II) Ein Gegenstand ist **in Brand gesetzt**, wenn für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes wesentliche Teile derart vom Feuer erfasst sind, dass sie auch unabhängig vom Zündstoff selbständig weiterbrennen können. Für die Beurteilung als **wesentlich** kommt es auf die Verkehrsanschauung an. Bei **Gebäuden** sind das beispielsweise Fensterrahmen, Zimmerwände, Treppen, Fußböden und Zimmertüren.

III) Die Totalalternative der **Brandlegung** erfasst Verhaltensweisen, in denen ein versuchtes Inbrandsetzen nicht zu einem selbständigen Weiterbrennen wesentlicher Bestandteile führt, aber etwa durch Explosion des Zündmittels oder starker Rauch- bzw. Rußentwicklung zur gänzlichen oder teilweisen Zerstörung des Tatobjektes führt. **Gänzlich zerstört** ist das Tatobjekt, wenn es vernichtet ist. **Teilweise zerstört** ist das Tatobjekt, wenn es für einen bestimmten Zweck unbrauchbar gemacht wurde oder ein zwecknötiger Teil unbrauchbar gemacht worden ist. Die teilweise Zerstörung muss allerdings von einigem Gewicht sein.